

Nr. 6

Botschaft des Agglomerationsvorstandes  
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Subventionierung  
der Massnahme 43.09 des AP2  
« Neugestaltung der Ortsdurchquerung  
von Belfaux (VALTRALOC), 1. Phase »**

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines.....	1
II. Massnahme und Projekt: VALTRALOC von Belfaux, 1. Phase.....	2
III. Subventionierung .....	3
IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates .....	4

## **Beilage**

- Beschlussentwurf

---

## **Glossar:**

***Alle Abkürzungen im vorliegenden Dokument sind in Schrägschrift dargestellt***

Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg
Mitgliedergemeinden	Mitgliedergemeinden der Agglomeration Freiburg
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
Richtlinie	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg
LV	Langsamverkehr
AP2	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg

## **6 - 2021-2026: Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahme 43.09 des AP2 « Neugestaltung der Ortsdurchquerung von Belfaux (VALTRALOC), 1. Phase »**

---

Das vorliegende Subventionsgesuch bezieht sich auf die Massnahme 43.09 des *Agglomerationsprogramms der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP2)*. Im Rahmen dieser Botschaft zuhanden des *Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Rat)* beantragt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Vorstand)* gestützt auf die vom Rat am 1. April 2021 genehmigte *Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Richtlinie)* der Gemeinde Belfaux eine Subvention für ein Projekt im Zusammenhang mit einer Mobilitätsinfrastruktur zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrates

### **I. Allgemeines**

Die Subventionierung der im regionalen Richtplan eingetragenen Massnahmen wird durch die *Richtlinie* geregelt. In den Artikeln 1 und 6 der *Richtlinie* ist festgehalten, dass die Massnahmen, die von einer Subvention von 50 % durch die *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* profitieren, mit Priorität A im AP2 aufgeführt sein müssen. Dies ist bei der im Folgenden präsentierten Massnahme der Fall. Die *Richtlinie* sieht ausserdem in Artikel 5 vor, dass der Betrag der Subvention aufgrund der im AP2 eingetragenen Kosten für die betreffende Massnahme berechnet wird, nach Abzug der Beteiligung des Staats Freiburg und Dritter. Artikel 3 besagt seinerseits, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen durch die Bauherrinnen (grundsätzlich die Gemeinden) sichergestellt wird, ebenso auch die Kostenüberschreitungen. Artikel 3 der *Richtlinie* besagt seinerseits, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen durch die Bauherrinnen, grundsätzlich die *Mitgliedergemeinden der Agglomeration (nachfolgend Mitgliedergemeinden)* sichergestellt wird, ebenso auch die Kostenüberschreitungen. Zudem wird gemäss Artikel 9 der *Richtlinie* der Beitrag des Bundes von der Bruttosubvention der *Agglomeration* von 50 % in Abzug gebracht.

Der *Vorstand* weist darauf hin, dass die in den Massnahmenblättern des AP2 eingetragenen Beträge ohne Teuerung und MWST zu verstehen sind. Nach der Realisierung einer Massnahme ist daher der vom *Rat* beschlossene Subventionsbetrag an die Teuerung der Baupreise<sup>1</sup> zwischen Oktober 2011, dem Datum des für das AP2 berücksichtigten Referenzindex, und dem Datum der Schlussabrechnung, im vorliegenden Fall der Index von April 2021, anzupassen. Dann muss noch die MWST gemäss dem geltenden Satz hinzugerechnet werden, damit der endgültige Subventionsbetrag festgelegt werden kann.

Die Gemeinde Belfaux hat die Massnahme 43.09 des AP2 «Neugestaltung der Ortsdurchquerung von Belfaux (VALTRALOC), 1. Phase» umgesetzt und hat am 21. Juni 2021 ein Subventionsgesuch mit vollständigem Dossier eingereicht.

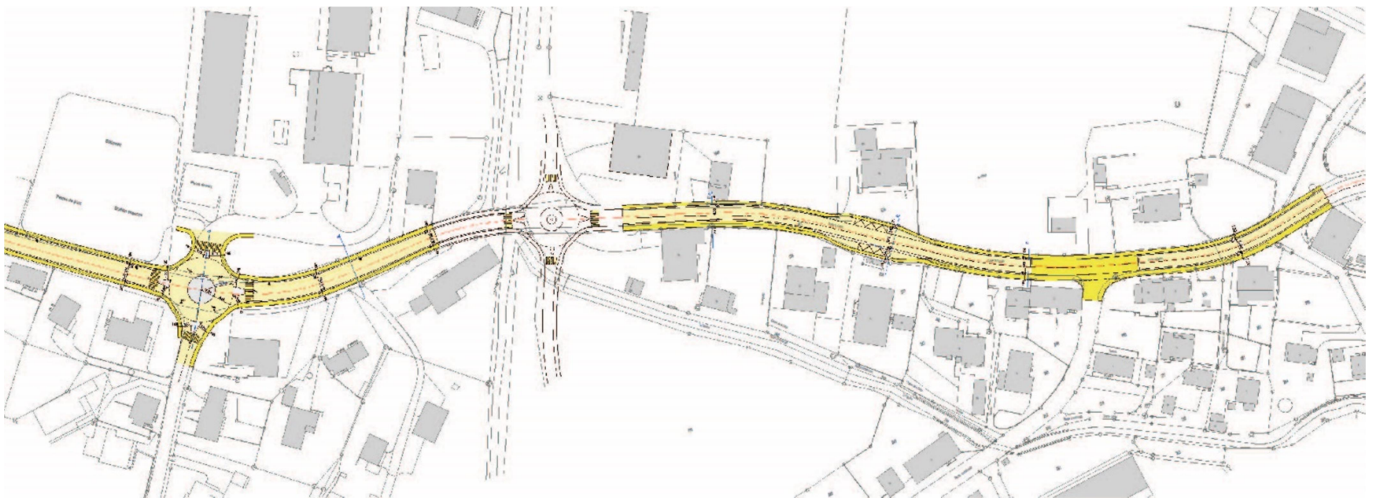
---

<sup>1</sup> Der relevante Index für die Berechnung der Teuerung im Zusammenhang mit Massnahmen der Agglomerationsprogramme der *Agglomeration* ist der Schweizer Baupreisindex, Region Espace Mittelland, Kategorie Tiefbau.

## II. Massnahme und Projekt: VALTRALOC von Belfaux, 1. Phase

### Beschreibung der Massnahme

Mit der Massnahme 43.9 des AP2 soll der Dorfkern von Belfaux aufgewertet und die Fortbewegung mittels *Langsamverkehr (nachfolgend LV)* soll in diesem stark durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) geprägten Sektor sicherer gemacht werden. Auch eine Reduktion der Umweltbelastung (Lärm und Luftverschmutzung) durch den Strassenverkehr wird angestrebt. In diesem Sinne sieht die Massnahme 43.9 eine Aufwertung der Route du Centre zwischen dem Bahnübergang im Osten und der Sonnaz-Brücke im Westen vor. Das von der Gemeinde Belfaux verabschiedete Konzept VALTRALOC sieht eine Realisierung in mehreren Etappen vor, mit einer ersten Intervention am Osteingang der Gemeinde, die bereits vorgenommen wurde (Phase 0, vor 2015), der vorliegenden Massnahme, die den zentralen Teil betrifft (1. Phase, Massnahme 43.09 des AP2) und einer dritten Intervention am Westeingang, die teilweise als Massnahme der Kategorie A im Agglomerationsprogramm der vierten Generation der Agglomeration Freiburg (AP4) enthalten ist.



### Beschreibung des Projekts der Gemeinde

Mit diesem durch die Gemeinde umgesetzten Projekt soll die Geschwindigkeit der Fahrzeuge reduziert, die Sicherheit des LV verbessert und die Lärmbelastung vermindert werden. Dazu ist das Projekt in zwei Abschnitte gegliedert. Auf dem ersten Abschnitt, zwischen dem Restaurant Le Mouton und dem Forge-Kreisel wird die Chésopelloz-Kreuzung neu gestaltet und ein geteiltes Trottoir für Fussgänger und Velofahrer von 2.5 m Breite wird auf der Südseite gebaut.





Auf dem zweiten Abschnitt zwischen dem Forge-Kreisel und der Autafond-Kreuzung wird die Kreuzung durch einen Kreisel ersetzt, um den Zugang zu den neuen Geschäften für den LV zu verbessern und das Unfallrisiko sowie die Wartezeiten zu reduzieren. Auf beiden Abschnitten wurden die Strasse und die Trottoirs vollständig saniert, lärmabsorbierende Beläge wurden angebracht und die Beleuchtung erneuert.



### III. Subventionierung

Die Massnahme 43.09 ist im Leistungsvertrag des AP2 in der Kategorie «Liste der Massnahmen, die vollständig von der Agglomeration getragen werden, Priorität A» enthalten und kommt daher nicht in den Genuss einer Mitfinanzierung des Bundes.

Die Massnahme 43.09 ist jedoch auch in der Vereinbarung über die Investitionshilfen für die regionalen Verkehrsverbunde vom 30. November 2016 enthalten. Ein (nicht indexierter) Betrag von CHF 275'799, welcher der Hälfte des Nettoanteils zulasten der *Agglomeration* beim 2015 gestellten Gesuch entspricht, wird durch den Staat Freiburg gewährt.

#### Konformität

Der *Vorstand* ist grundsätzlich der Ansicht, dass das Projekt zur Neugestaltung der Ortsdurchquerung von Belfaux insgesamt dem Regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg (RPA) entspricht. Dieses entspricht nämlich dem Grundsatz M0.3 des strategischen Berichts vom 1. April 2021, da es die Aufteilung und Beruhigung des Strassenraumes anstrebt. Die Neugestaltung steht auch im Einklang mit der Strategie M3.4 «Verkehrsberuhigung in Quartieren und auf Durchgangsstrassen». Ausserdem ist der *Vorstand* der Ansicht, dass das präsentierte Projekt den Zielen der Massnahme 43.09 entspricht und somit eine korrekte und vollständige Umsetzung dieser Massnahme ermöglicht.

## Kosten und Subventionierung

Die von der Gemeinde Belfaux und dem Staat Freiburg eingereichte Schlussabrechnung weist einen Gesamtbetrag von CHF 3'174'105.05 inkl. MWST aus. Die effektive kantonale Beteiligung an VALTRALOC von Belfaux auf der Grundlage des Strassengesetzes (SGF 741.1) des Kantons Freiburg (StrG) und der Lärmsanierung wird auf CHF 1'359'346.80 inkl. MWST festgelegt. Der zulasten der Gemeinde gehende Anteil entspricht der Differenz von CHF 1'814'758.25 inkl. MWST. Dieser Betrag liegt unter dem im Massnahmenblatt des AP2 eingetragenen Höchstbetrag von CHF 2'737'700 (Wert Oktober 2011, ohne Teuerung und MWST) und kann folglich als Grundlage für die Berechnung der Subvention dienen.

Abbildung 1: Tabelle der finanziellen Verteilung aufgrund der Vereinbarungen

Beitragszahler	Verteilung	Betrag in CHF (Wert April 2021, inkl. MWST)
Anteil des Kantons	43 %	1'359'346.80
Anteil Gemeinde	57 %	1'814'758.25
<b>Kosten der Arbeiten</b>	<b>100 %</b>	<b>3'174'105,05</b>

Bei Anwendung eines Subventionssatzes von 50 %, wie in Artikel 6 der *Richtlinie* vorgesehen wird, beläuft sich der Gesamtbetrag der maximalen Subvention auf CHF 907'379.10. Dieser Betrag enthält eine kantonale Subvention im Rahmen der Investitionshilfen für regionale Verkehrsverbände in der Höhe von CHF 275'799.

Abbildung 2: Tabelle der finanziellen Verteilung aufgrund der Schlussabrechnung

Beitragszahler	Verteilung	Betrag in CHF (Wert April 2021, inkl. MWST)
Anteil Gemeinden	50 %	907'379.10
Subvention VG	15 %	275'799.00
Anteil der Agglomeration	35 %	631'580.15
<b>Total</b>	<b>100 %</b>	<b>1'814'758.25</b>

Unter Berücksichtigung der gemachten Angaben unterbreitet der *Vorstand* dem *Rat* den Vorschlag, der Gemeinde Belfaux eine Subvention von 50 % für diese Massnahme zu gewähren, d.h. einen Gesamtbetrag von CHF 907'379.10 inkl. MWST. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus CHF 275'799 (nicht indexierter Betrag) aus der kantonalen Unterstützung sowie CHF 631'580.15 inkl. MWST, was der Nettosubvention der *Agglomeration* entspricht.

### Finanzielle Auswirkungen

Der *Vorstand* beabsichtigt, diese Investition von CHF 631'581 mittels eines Bankdarlehens zu finanzieren. Dieses Darlehen muss zum gesetzlichen Zinssatz von 4 % abgeschrieben werden, was einem Betrag von CHF 25'263.20 pro Jahr entspricht. Die Schätzung der zu erwartenden Zinsen basiert auf der Annahme eines Darlehens, das zu einem Zinssatz von 2 % für eine Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen wurde. Angesichts der steigenden Unsicherheit hinsichtlich der von den Finanzmärkten über diesen Zeithorizont hinaus gebotenen Bedingungen wird für die folgenden Jahre mit einem Zinssatz von 4 % gerechnet. Auf dieser Grundlage wird der Gesamtzinsaufwand auf CHF 233'722 geschätzt, was einem durchschnittlichen Jahreszins von CHF 8'990 entspricht. Die Subvention wird der Gemeinde Belfaux nach der Freigabe der Beträge durch den Rat ausbezahlt.

## IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

**Der Vorstand beantragt dem Rat die Freigabe des Betrags für die Massnahme 43.09 anzunehmen.**

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

**AGGLOMERATION DE FRIBOURG**  
**AGGLOMERATION FREIBURG**

---

Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg

gestützt auf:

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen (AggG, SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die vom Agglomerationsrat am 13. September 2018 verabschiedeten und am 24. Juni 2019 vom Staatsrat genehmigten Statuten der Agglomeration Freiburg,
- das Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (AP2),
- den vom Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 verabschiedeten und am 5. Dezember 2016 vom Staatsrat genehmigten regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg (RPA),
- Die am 1. April 2021 vom Agglomerationsrat genehmigte Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 53 des Agglomerationsvorstandes vom 25. Februar 2021,
- der Botschaft Nr. 6 des Agglomerationsvorstandes vom 2. September 2021,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

**Erster Artikel**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Gemeinde Belfaux eine maximale Subvention zu einem Betrag von CHF 907'379.10 für die Massnahme «Neugestaltung der Ortsdurchquerung von Belfaux (VALTRALOC), Phase I» zu überweisen.

<sup>2</sup> Dieser Betrag umfasst eine kantonale Subvention von CHF 275'799 inkl. MWST sowie eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von CHF 631'580.15 inkl. MWST.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, eine maximale Nettosubvention der Agglomeration von CHF 631'580.15 inkl. MWST durch ein Bankdarlehen zu finanzieren.

<sup>2</sup> Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.95 des Budgets 2021 verbucht und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Freiburg, 7. Oktober 2021

Im Namen des Agglomerationsrates  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Nicholas Creak

Félicien Frossard